



Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V.

Präambel

Die Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/Oberlausitz e.V. hat sich im Zusammenhang mit der Destinationsentwicklung des Reisezieles Oberlausitz strukturell verändert und das operative Geschäft über einen Geschäftsbesorgungsvertrag extern vergeben. Neben der vorliegenden Satzung bestimmen die am 25.06.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossenen und regelmäßig fortzuschreibenden Kernaufgaben der TGG die strategische Zielrichtung der Vereinsarbeit.

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen Touristische Gebietsgemeinschaft Naturpark Zittauer Gebirge/ Oberlausitz e.V. (folgend auch Verein) und hat seinen Sitz in Zittau.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden – Registergericht – unter der Registernummer VR 14147 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Wirkungskreis der Touristischen Gebietsgemeinschaft ist das Gebiet des Landkreises Görlitz.

Der Zweck der Touristischen Gebietsgemeinschaft ist es, die Entwicklung eines wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozial verantwortlichen Tourismus in dem Gebiet der südlichen Oberlausitz zu fördern und die touristische Wirtschaftskraft zu erhöhen. Um dies zu erreichen, betreibt die TGG professionelles touristisches Marketing in enger Abstimmung mit übergeordneten und beigeordneten Marketing-Institutionen. Darüber hinaus soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den tschechischen und polnischen Nachbarregionen befördert werden.

(1) Das soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Mitwirkung an touristisch relevanten Konzeptionen des Landkreises und Beratung der Städte und Gemeinden bei: Infrastruktur, Dienstleistungsangeboten, Qualitätssicherung, Sicherung der Nachhaltigkeit etc., Entwicklung von Tourismusstrategien unter der Dachmarke Oberlausitz in Sachsen und Einbindung von wirtschaftlichen Partnern aus der Region in den Vermarktungsprozess.
- b) Koordinierung und Vermarktung buchbarer Angebote sowie Unterstützung von Leistungsanbietern bei der Angebotserstellung.
- c) Allgemeine Information und Beratung aller Mitglieder, Interessenvertretung gegenüber Behörden sowie der übergeordneten Destinationsmanagementorganisation (DMO), aktive Mitarbeit im regionalen Tourismusverband und möglichen weiteren strategischen Arbeitsgruppen der zugehörigen DMO sowie Entwicklung partnerschaftlicher Verbindungen zu anderen Touristischen Gebietsgemeinschaften.
- d) Durchführung von Lokal- und Regionalmarketingaktivitäten; Themen- und Produktmarketing inklusiv Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Zusammenarbeit mit allen Touristinformatoren der Touristischen Gebietsgemeinschaft und Herausgabe gemeinsamer Publikationen.

f) Mitwirkung bei der Planung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Skiwanderwegen, Zusammenarbeit mit den örtlichen Wegewarten, Unterbreitung von Anregungen zur Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs.

g) Information, Beratung und Vermittlung von Angeboten für Gäste

h) Verwaltung des Vereins

i) Aufbau und Pflege eines funktionsfähigen Netzwerkes zur Entwicklung des Innenmarketings entsprechend der festgelegten strategischen Vermarktungslinien

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- volljährige Personen
- Gemeinden, Städte, Landkreise
- Fremdenverkehrsvereine/Tourismusvereine als Vertreter der Leistungsanbieter* des jeweiligen Ortes
- Leistungsanbieter* aus Orten ohne Fremdenverkehrsverein (Doppelmitgliedschaft in TGG und FWV/TV ist auch möglich)
- Organisationen des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Reiseveranstalter und Verkehrsunternehmen, Gewerbeverbände
- sonstige Vereine und sonstige Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes
- Fördermitglieder

*Leistungsanbieter sind Hotels, Pensionen, Privatvermieter, Campingplätze, Freizeiteinrichtungen, Gaststätten, Gewerbetreibende, etc.

(2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Tourismus besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, diese Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln.

(4) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
- Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
- Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, Gewerbes etc.
- den Tod des Mitgliedes.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

(3) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebene Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle sonstigen, dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenen Lasten, verpflichtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder fördern durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit und sind berechtigt, die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Sitz.

Das Stimmrecht ist geregelt nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages:

- 50,00 € - 499,00 € = 1 Stimme
- 500,00 € - 999,00 € = 2 Stimmen
- 1.000,00 € - 1.499,00 € = 3 Stimmen
- usw.

Jedes Mitglied hat Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Die Mitglieder bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinstätigkeit.

Die Mitglieder haben das Anrecht auf alle vom Verein gewährten und erwirkten Vergünstigungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit uneigennützig zu unterstützen.
- die touristischen Qualitätsstandards einzuhalten.
- dem Verein alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- bei den Aktivitäten des Vereins aktiv mitzuwirken.
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kann nur sein, wer selbst Mitglied oder gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist oder vom zuständigen Organ einer juristischen Person, die Mitglied ist, als deren ständiger Vertreter im Verein benannt ist.

Dem Vorstand gehören an:

- der Oberbürgermeister des Vereinsmitglieds der Großen Kreisstadt Zittau
- ein Vertreter des Vereinsmitglieds Landkreis Görlitz
- 7 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.
- als ständiger Gast ohne Stimmrecht ein Vertreter des Naturpark Zittauer Gebirge e.V.

Alle Mitglieder genießen gleiches Stimmrecht.

Dem Vorstand im Sinne dieses Absatzes obliegen alle Vorstandsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der Stellvertreter.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie den zwei Stellvertretern. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden in geheimer Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.

(5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Dieser kann im Einzelfall oder bis auf Widerruf eine mit den Vereinsgeschäften vertraute Person mit der Einladung beauftragen. Zu den Vorstandssitzungen ist einzuladen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass der Vorstand nicht beschlussfähig ist, so ist der Vorsitzende berechtigt, unter Wahrung der 2-Wochenfrist erneut zu einer Vorstandssitzung einzuladen, die zu denselben Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf gegebenenfalls hinzuweisen.

Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Einholung schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht. Die Übersendung der handschriftlichen unterzeichneten Erklärungen per E-mail ist zulässig. Die Beschlussfassung ist aktenkundig zu machen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vorstand berät und entscheidet über die Angelegenheit des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung u. a. mit Erarbeitung von Vorlagen und Durchführung der Beschlüsse
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes und des Marketingplanes
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzung von Ausschüssen

(8) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins.

(9) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Sachverständige einladen.

(10) Ist ein Dritter als Dienstleister mit der Erledigung von Vereinsgeschäften beauftragt, so bleibt die Verantwortung des Vorstandes gegenüber dem Verein für deren ordnungsgemäße Erledigung hiervon unberührt.

Gegebenenfalls ist sicher zu stellen, dass dessen leitende Person zu den Vorstandssitzungen zur Verfügung steht.

(11) Eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes nicht.

(12) Der Vorsitzende ist ermächtigt in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristgemäß einberufenen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, anstelle des Vorstandes zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand beruft einen Lenkungsausschuss, der Marketingplan und strategische Ausrichtung vorberät und dem Vorstand zum Beschluss vorlegt.

(2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins weitere Ausschüsse einsetzen.

(3) Der Vorsitz der Ausschüsse ist jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen zuvor an alle Mitglieder. Der Vorsitzende kann im Einzelfall oder bis auf Widerruf eine mit den Vereinsgeschäften vertraute Person mit der Einladung beauftragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen
-auf Beschluss des Vorstandes oder
-auf Antrag von 30% der Mitglieder

Der Antrag ist schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Vorsitzenden einzureichen.

(3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss des Haushaltsplanes und des Marketingplanes
- d) Neuwahlen, soweit nach § 9 erforderlich
- e) Beschluss über Vorlagen und Anträge

(7) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen

(1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Beiträge aus der Wirtschaft.

(2) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert die Beitragsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

(3) In der Beitragsordnung sind die Beitragshöhe, die Zahlungsfrist und die Modalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt werden können.

(4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2-3 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtsperiode ein Rechnungsprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

(2) Die Kasse und Rechnung ist einmal jährlich zu prüfen. Zur jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung, erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Beschlussfassung erfordert die Teilnahme von drei Viertel aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Anwesenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden beschließen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Görlitz zu dem ausschließlichen Zweck, den Tourismus im Sinne von § 2 der Satzung zu fördern.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt ein Tag nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 in Kraft mit der Maßgabe, dass für die Zusammensetzung des Vorstandes bis zu dessen Neuwahl §8 Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung fort gilt.